

# Übungsleitervertrag

zwischen

(**Musterverein**) e.V.,

vertreten durch den Vorstand,

dieser vertreten durch (**Name und Anschrift**)

- nachfolgend: Verein –

und

Herrn/Frau (**Name und Anschrift des ehrenamtlich Tätigen**)

- nachfolgend: Übungsleiter/-in–

wird folgender Vertrag geschlossen:

## Präambel

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Die Tätigkeit des/der Übungsleiters/-in im Rahmen dieser Vereinbarung wird nicht zu Erwerbszwecken ausgeübt, sondern dient dem Gemeinwohl, insbesondere der Förderung des Sports. Mit Abschluss dieser Vereinbarung wird kein Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien begründet. Bei Zahlungen an den/die Übungsleiter/-in handelt es sich nicht um eine der Tätigkeit des/der Übungsleiters/-in entsprechenden adäquaten Vergütung, sondern lediglich um die Erstattung von tatsächlich angefallenen Auslagen oder eine pauschale Aufwandsentschädigung im Rahmen der Übungsleiterpauschale gem. § 3 Nr. 26 EStG.

## § 1 Art und Umfang der Tätigkeit

1. Der/die Übungsleiter/-in erbringt für den Verein folgende Tätigkeiten:

---

---

---

---

2. Der/die Übungsleiter/-in wird für den Verein lediglich nebenberuflich tätig. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt weniger als 14 Stunden und kann von dem/der Übungsleiter/-in frei festgelegt werden.

*Alternativ:* Der/die Übungsleiter/-in wird für den Verein lediglich nebenberuflich tätig. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt weniger als 14 Stunden und wird an folgenden Tagen und zu folgenden Zeiten ausgeübt: \_\_\_\_\_

---

3. Der/die Übungsleiter/-in führt zum Nachweis der begünstigten Tätigkeit einen Stundennachweis, welcher regelmäßig vom Verein kontrolliert wird.

## § 2 Beginn und Ende der Tätigkeit

Die Vereinbarung beginnt zum \_\_\_\_\_ und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

*Alternativ:* Die Vereinbarung gilt befristet für den Zeitraum vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_.

## § 3 Pflichten des/der Übungsleiter/-in

1. Der/die Übungsleiter/-in verpflichtet sich allgemein:

- zur Verschwiegenheit über alle betrieblichen Vorgänge die ihm in Ausübung seiner/ihrer Tätigkeit anvertraut oder anderweitig bekannt werden,
- zum datenschutzkonformen Umgang mit personenbezogenen Daten von Mitgliedern oder Dritten, die ihm/ihr im Rahmen seiner Tätigkeit für den Verein bekannt werden,
- zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige sich ändernder und für den Vertrag relevanter Rahmenbedingungen (insbesondere im Hinblick auf die Erklärung gem. § 4 des Vertrags),
- zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a BZRG, sofern aufgrund der Tätigkeit die persönliche Eignung im Umgang mit Kindern und Jugendlichen sichergestellt werden muss.

2. Der/die Übungsleiter/-in verpflichtet sich speziell in Bezug auf die Übungsleitertätigkeit:

- zur persönlichen Erbringung der Tätigkeit und im Verhinderungsfall zur frühestmöglichen Anzeige gegenüber dem Verein,
- zur Zulassung ausschließlich berechtigter und nach dem Leistungsstand geeigneter Vereinsmitglieder zu den Übungsstunden,
- zur regelmäßigen oder angefragten Information des Vorstands oder eines legitimierten Beauftragten über Inhalt und Leistungsstand,
- zur Vergewisserung über den ordnungsgemäßen Zustand der Gerätschaften/Anlagen und der Übungsstätte vor Beginn der jeweiligen Übungsstunde,
- zur unverzüglichen Information des Vorstands über Unfälle, die sich während der Tätigkeit ereignen.

## § 4 Aufwandsentschädigung

1. Der/die Übungsleiter/-in erhält zur pauschalen Abgeltung der im Rahmen dieses Vertrags erfolgten Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 EStG in Höhe von \_\_\_\_\_.

Der/die Übungsleiter/-in wird darauf hingewiesen, dass Einnahmen aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit nur bis zur Höhe von insgesamt 3.000 EUR<sup>1</sup> pro Kalenderjahr steuer- und sozialversicherungsfrei ausgezahlt werden können. Einnahmen aus mehreren ehrenamtlichen Tätigkeiten sind zusammenzurechnen. Einnahmen gem. § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) sind nicht hinzuzurechnen, wenn die Übungsleitertätigkeit klar abgrenzbar von der ehrenamtlichen Tätigkeit ist.

Mit der Unterschrift versichert der/die Übungsleiter/-in, dass er/sie den Übungsleiterfreibetrag in Höhe von 3.000 EUR pro Kalenderjahr aus anderen ehrenamtlichen Tätigkeiten in diesem Jahr

nicht

---

<sup>1</sup> Stand 05/2024 – Überprüfung der aktuellen Höhe gem. § 3 Nr. 26 EStG notwendig

in Höhe von \_\_\_\_\_ EUR

in Anspruch genommen hat/in Anspruch nehmen wird. (*Zutreffendes bitte ankreuzen*).

Sofern die Tätigkeit über dieses Kalenderjahr hinaus ausgeübt wird, gilt die Erklärung auch für folgende Kalenderjahre bis zum Ende der Tätigkeit.

2. Der/die Übungsleiter/-in erhält außerdem die ihm/ihr tatsächlich entstandenen Aufwendungen gegen Nachweis erstattet (Bsp. Fahrtkosten). Der Nachweis muss dem Verein innerhalb von 4 Wochen nach Entstehung durch eine prüffähige Abrechnung vorgelegt werden.

3. Die Zahlungen erfolgen bargeldlos jeweils am \_\_\_\_\_ auf das Konto des/der Übungsleiters/-in:

Kontoinhaber: \_\_\_\_\_

Name der Bank: \_\_\_\_\_

IBAN: \_\_\_\_\_

BIC: \_\_\_\_\_

## § 5 Kündigung

1. Der Vertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von \_\_\_\_\_ Wochen gekündigt werden.

*Alternativ für befristete Verträge:* Der Vertrag endet automatisch am \_\_\_\_\_, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.

2. Eine Vertragsaufhebung in beiderseitigem Einvernehmen ist auch mit einer kürzeren Frist möglich.

3. Sowohl die Kündigung als auch die Aufhebungsvereinbarung haben schriftlich zu erfolgen.

## § 6 Haftung

1. Der/die Übungsleiter/-in haftet dem Verein nur für Schäden, die er/sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Im Übrigen haftet der/die Übungsleiter/-in nach den gesetzlichen Bestimmungen.

2. Der/die Übungsleiter/-in ist im Rahmen des ARAG Sportversicherungsvertrags haftpflichtversichert, sofern der Verein, für welchen er/sie tätig wird, Mitglied im Landessportbund Sachsen e.V. ist.

## § 7 Unfälle

1. Der Verein haftet dem/der Übungsleiter/-in für Schäden, die dieser/diese während der Verrichtung der vereinbarten Tätigkeit aufgrund eines Verschuldens des Vereins erleidet.

2. Eine Haftung des Vereins scheidet aus, wenn die Schäden über die gesetzliche Unfallversicherung abgedeckt sind.

3. Der/die Übungsleiter/-in ist im Rahmen des ARAG Sportversicherungsvertrags unfallversichert, sofern der Verein, für welchen er/sie tätig wird, Mitglied im Landessportbund Sachsen e.V. ist.

## § 8 Lizenzentzug

1. Dem/der Übungsleiter/-in kann bei

- Ausübung **interpersonaler Gewalt** (körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art) gegenüber einem Vereinsmitglied,
- **Vernachlässigung eines in seiner Obhut trainierenden Vereinsmitglieds** als pflichtwidriges Unterlassen fürsorglichen Verhaltens,
- **Überschreitung der sportlich notwendigen Distanz** gegenüber einem Vereinsmitglied,
- Begehung einer der in **§ 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten**,
- Verstoß gegen die **Anti-Doping Bestimmungen** des NADA-Codes

dauerhaft oder zeitlich befristet die Lizenz vom lizenzausstellenden Verband entzogen werden. Damit geht das Verbot einher, weiter als Übungsleiter in dem Verein tätig zu sein.

2. Vor einer Entziehung der Lizenz ist dem/der Übungsleiter/-in die Möglichkeit einzuräumen, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Die Anhörung muss durch den Vorstand des Vereins erfolgen. Ein/-e Vertreter/in des lizenzausstellenden Verbandes kann ebenfalls beteiligt werden.

3. Bis zur endgültigen Feststellung eines Verstoßes kann der/die Übungsleiter/-in beim Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte von seiner/ihrer Tätigkeit als Übungsleiter/-in freigestellt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand des Vereins.

4. Die Entscheidung über den Lizenzentzug sowie die Freistellung von der Tätigkeit sind dem/der Übungsleiter/-in schriftlich mitzuteilen.

## § 9 Schlussbestimmungen

1. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Ergänzungen und Veränderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind dann verpflichtet, anstatt der unwirksamen Bestimmung eine solche zu treffen, die dem beabsichtigten Zweck am nächsten kommt.

---

Datum, Unterschrift Vorstand

---

Datum, Unterschrift Übungsleiter/-in

---

bei minderjährigen Übungsleitern/-innen zusätzlich  
Unterschrift des/der Sorgeberechtigten